Merkblatt Mähen von Bachufern

Richtig mähen - nötig für den Hochwasserschutz - gut für die Natur

Eine regelmässige Mahd fördert die Durchwurzelung des Bodens und erhöht dadurch





Hochstaudenflur

Hochstauden wachsen oft mehr als einen Meter hoch und sind meist mehrjährig. Sie verholzen nicht. Hochstauden an Bächen sind ökologisch wertvoll.

Da viele Hochstauden erst im Sommer blühen, darf diese Vegetation frühestens ab August nach dem Absamen geschnitten werden. Wichtig ist zudem, dass abschnittweise gemäht wird, um Rückzugsbiotope für die Tiere zu schaffen.

Schnittzeitpunkt: August bis September

Ziel beim Mähen der Uferböschung

Mit dem Mähen der Uferböschung wollen wir naturnahe Gewässerräume erhalten, die den Bedürfnissen der Hochwassersicherheit entsprechen.



Wiesenböschung

Entlang von Gewässern gibt es Wiesenböschungen, welche sehr artenreich sein können. Solche Blumenwiesen sind durch einen späten Schnitt zu erhalten. Einen besonderen Stellenwert hat der Ufersaum. Dieser unterste Wiesenstreifen mit meist ins Wasser hängendem Gras bietet für Fische und Krebse ideale Versteckmöglichkeiten. Wiesenböschungen werden normalerweise einmal im Jahr nach dem 1. Juli gemäht. Der unterste Grasstreifen am Ufersaum wird dabei jährlich abwechselnd nur links- oder rechtsufrig gemäht.

Schnittzeitpunkt: Juli bis September



Wasserpflanzen

Schilfbestände sind an Fliessgewässern selten anzutreffen. Sie sind daher als Lebensraum sehr wichtig. Diese Bestände werden pro Jahr höchstens zu 25 Prozent gemäht. Der Schnitt darf erst ab Mitte August erfolgen. Wasserpflanzen (auch Sohlgras genannt), welche in sonnigen, langsam fliessenden Bachabschnitten und in Kanälen vorkommen, sollen nur gemäht werden, wenn es aus Gründen der Hochwassersicherheit erforderlich ist. Das Mähen des Sohlgrases muss mit der Sektion Jagd und Fischerei abgesprochen werden.

Schnittzeitpunkt: Mitte August bis November

Ökologischer Grundsatz

Jährlich ein Drittel der Fläche stehen lassen

→ Lebensraum und Deckung für Tiere

Kantonale Praxis über das Mähen an Gewässern

In der Regel werden die ausparzellierten Gewässerparzellen zum Mähen in Auftrag gegeben. Die Aufträge werden vom Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Landschaft und Gewässer, erteilt und von Kanton und Gemeinde finanziert.

Die Zuständigkeit liegt beim Gewässerbeauftragten (Info: www.ag.ch/alg → Wasserbau → Gewässerunterhalt). Bei nicht ausgemarchten Bächen entscheidet der Gewässerbeauftragte nach Kriterien der Hochwassersituation und des ökologischen Werts über einen Mähunterhalt.



Schnitthäufigkeit

Es wird grundsätzlich ein Schnitt pro Jahr ausgeführt. Bei Problempflanzen wird zusätzlich ein Schnitt vor der Samenreife ausgeführt.

Nur ausnahmsweise sind in bestimmten Situationen (z.B. im Siedlungsgebiet) zwei Schnitte möglich.

Wichtiger Grundsatz

1/3 der Uferbestockung darf unbestockte Wiesenböschung sein.



Maschineneinsatz

Mit Balkenmäher und wendigen Motorsensen kann eine optimale Schnittgüte und Leistung erzielt werden.

Moderne Hangmäher oder voll mechanisierte Arbeitsverfahren erleichtern die Arbeit an den steilen Uferböschungen enorm.

Mulcher oder Schlegelmäher sind lebensfeindlich für Kleinlebewesen und dürften nicht eingesetzt werden.

An Bachufern sind verboten:

Abbrennen, Beweiden, Einsatz von Dünger, Unkrautoder Insektenvertilger.



Schnittgut

Das geschnittene Pflanzenmaterial muss sofort aus dem Hochwasserprofil entfernt werden. Damit wird verhindert, dass Durchlässe verstopft werden und die Grasnarbe der Uferböschung durch einfaulendes Schnittgut geschwächt wird.

Ausserhalb des Hochwasserbereichs können einzelne Streuhaufen als Unterschlupf angelegt werden.

Das Mähgut kann in der Landwirtschaft, getrocknet als Streu oder gehäckselt zum Unterpflügen, verwendet werden.

Bei starker Verunreinigung soll das Mähgut kompostiert oder einer Biogasanlage zugeführt werden.

Wichtiger Grundsatz:

Uferböschungen nicht mulchen, Schnittgut abführen.



Neuansaat des Uferschutzstreifens

Uferschutzstreifen

Die Bewirtschaftung und Pflege des Uferschutzstreifens ist Aufgabe des Bewirtschafters.

Im Uferschutzstreifen von 3 Metern ist es laut Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) untersagt, Dünger und Herbizid einzusetzen.

Für den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) muss der ganzjährig sichtbare Gras- resp. Krautstreifen sogar 6 Meter breit sein und darauf dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. (Merkblatt Pufferstreifen www.agridea-lindau.ch)

Unrat

Für die Beseitigung von Unrat in und an den Bächen des Gemeindegebiets ist die Gemeinde verantwortlich. Gemäss § 121 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen, BauG.

Problempflanzen

Gebietsfremde Pflanzenarten sind im Vormarsch. Sie verursachen Schäden in den Bereichen Umwelt, Gesundheit sowie Wirtschaft. Folgende Arten haben erste Priorität und müssen beim Gewässerunterhalt sachgerecht bekämpft werden.



Goldrute (Solidago gigantea & Solidago canadensis)

Pflanze: 60 bis 200 cm hohe, ausdauernde Staude

Blütezeit: Mitte Juli bis Oktober

Probleme: Verdrängen einheimische Arten; Ausbreitung über Flugsamen und Wurzel-

ausläufer

Bekämpfung: Einzelne Pflanzen ausreissen, zweimal pro Saison mähen, ein Schnitt vor

Samenbildung; Material in Kompostieranlage



Sommerflieder (Buddleja davidii)

Pflanze: 2 bis 4m hoher Strauch

Blütezeit: Juli bis August

Probleme: Verdrängt einheimische Vegetation; sprengt Mauerwerk; an Pflanzen ent-

wickeln sich keine Schmetterlingsraupen; sind nur Nahrungsquelle für aus-

gewachsene «Sommervögel»

Bekämpfung: Einjährige Pflanzen jäten, ältere aushacken oder im Sommer mehrmals

schneiden; Material in Kompostieranlage



Japanknöterich (Reynoutria japonica)

Pflanze: Bis 4m hohe, ausdauernde Staude, mehrjährig (unterirdische Teile)

Blütezeit: Juli bis September

Probleme: Förderung von Erosion an Gewässern, Verdrängung von einheimischen

Pflanzen

Bekämpfung: Keine erfolgreiche legale Bekämpfungsmethode möglich; Schnitt verhin-

dert nur die Ausdehnung; Entsorgung durch Kehrichtverbrennungsanlage



Riesenbärenklau (Heracleum mantegnazzianum)

Pflanze: Bis zu 4m hohe Staude, mehrjährig

Blütezeit: Juni bis September

Probleme: Der Saft der Pflanze verursacht Hautverätzungen, Verdrängung von einhei-

mischen Arten

Bekämpfung: Beim Blühen der Pflanze unterhalb der Erdoberfläche abstechen, Blüten-

stand abschlagen; Material in Kompostieranlage



Drüsiges Springkraut (Impatiens glandulifera)

Pflanze: Das Drüsige Springkraut wird 0,5 bis 2,5 m hoch; die Blütenfarbe variiert

von Weisslich, Rosa über Rot bis Violett

Blütezeit: Ende Juni bis zum ersten Frost

Probleme: Förderung von Erosion an Gewässern, Verdrängung von einheimischen

Pflanzen

Bekämpfung: Versamung verhindern; kleine Bestände: vor Blüte jäten; grosse Bestände:

Mahd vor Blüte; Material in Kompostieranlage

Zur Ablage in Ordner
NATUR IN DER GEMEINDE



Fotos

■ Oekovision GmbH, 8967 Widen

■ ALG, Wasserbau

Kontaktadresse

Abteilung Landschaft und Gewässer Buchenhof (Entfelderstrasse 22)

5001 Aarau

Telefon 062 835 34 50 / Fax 062 835 34 59

E-Mail: bvualg@ag.ch